

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 21. März 2010

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 4 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 13.10.2000, 08.01.2002, 04.10.2002, 15.09.2005, sowie 21.03.2010.

§ 1 Grundlagen der Promotion

(1) Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad "Doktor der Rechte - (Dr. iur.)" aufgrund des Nachweises der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Übernahme erheblicher Teile einer vorgängigen wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmacht.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag gestatten, dass die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefasst wird, wenn die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer mit der Anzeige der Annahme zur Promotion (§ 2 Abs. 2) bescheinigt, dass die Bewertung der Dissertation sichergestellt ist.

(4) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. iur. h. c.).

§ 2 Annahme zur Promotion

(1) Die Annahme zur Promotion erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme.

(2) Die Annahme zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen.

(3) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät.

§ 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium,
2. ein zweisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
3. in der Regel die Annahme zur Promotion durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät,
4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar,
5. eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte erste Prüfung oder zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend", in Ausnahmefällen mit der Note "befriedigend",
6. die Vorlage eines Führungszeugnisses.

(2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen einen der ersten Prüfung gleichwertigen überdurchschnittlichen ausländischen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums nachweist.

In diesem Fall muss für die Zulassung zur Promotion außerdem eine der in Nr. 1 - 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die erfolgreiche Absolvierung der für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaft sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übungsklausur und einer Übungshausarbeit im Strafrecht, Bürgerlichen Recht oder Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder an einer anderen deutschen Hochschule. Leistungen, die im Rahmen eines Aufbau- oder Master-/ Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule erbracht worden sind, können hierauf angerechnet werden.

2. Die erfolgreiche Absolvierung eines Aufbau- oder Master-/Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule mit mindestens der Note magna cum laude.

3. Die erfolgreiche Eignungsprüfung für die Zulassung als ausländische Rechtsanwältin oder ausländischer Rechtsanwalt in Deutschland.

(3) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen den erfolgreichen überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in einem anderen Fach nachweist und das Dissertationsprojekt gerade wegen der Verbindung mit diesem Fach einen besonderen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Erkenntnis verspricht. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag einer

Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(4) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 kann abgesehen werden, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät die Bewerberin oder den Bewerber bereits an einer anderen Hochschule angenommen hat.

(5) Nicht zur Promotion zugelassen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert sind.

§ 3 a Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulabschluss

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. das Studium nach dem Studienplan und nach der Prüfungsordnung der Fachhochschule zu zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst;
2. die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) die Abschlussprüfung der Fachhochschule mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgelegt hat und zu den besten 10% der Absolventen ihres oder seines Prüfungszeitraumes gehört,
 - b) an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät mit mindestens der Bewertung „gut“ teilgenommen hat und
 - c) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 erfüllt.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 4 Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere ihren oder seinen Bildungsweg darlegt;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere:
 - a) der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis,
 - b) die Studienbücher und die Zeugnisse über die erste und ggf. die zweite juristische Staatsprüfung, sowie der gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 geforderte Seminarschein bzw. die in § 3 Abs. 2 geforderten Nachweise,
3. ein Führungszeugnis gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 6,
4. eine Versicherung darüber,
 - a) ob, wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen, insbesondere diese oder eine andere Dissertation einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgelegt hat,
 - b) dass die Bewerberin oder der Bewerber selbständige(r) und alleinige(r) Verfasserin oder Verfasser der Arbeit ist, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
5. die Dissertation in zwei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren, von denen eines bei der Fakultät und eines nach Ablauf des Verfahrens bei der Verfasserin oder dem Verfasser verbleiben soll.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Mit der Zulassung bestimmt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät.

(2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bestimmt werden, die oder der die Bewerberin oder den Bewerber angenommen und betreut hat. Dies gilt auch, wenn sie oder er nach der Annahme Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule geworden ist.

(3) Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können auch Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Fakultät sein; in diesem Fall erfolgt die Benennung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan dieser Fakultät.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben innerhalb einer Frist von 6 Monaten (Erstgutachterin oder Erstgutachter) bzw. 3 Monaten (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) jeweils ein begründetes Gutachten über die eingereichte Dissertation ab. Die Dekanin oder der Dekan überwacht die Einhaltung der Fristen.

§ 6 Bewertung der Dissertation

(1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter geben ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In diesem Gutachten

a) schlagen sie die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor,

b) erklären sie, ob die Dissertation in der vorgelegten Fassung druckreif ist oder noch redaktioneller oder inhaltlicher Änderungen bedarf und

c) nehmen sie die Bewertung der Arbeit vor.

Die Bewertungsstufen lauten:

"rite"	ausreichend
"cum laude"	gut
"magna cum laude"	sehr gut
"summa cum laude"	ausgezeichnet.

(2) Die Dissertation und die beiden Gutachten werden für zwei Wochen in das Intranet der Juristischen Fakultät eingestellt. In dieser Zeit haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht, in die Arbeit sowie die Begutachtungen Einsicht zu nehmen und eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Herrscht bei den Gutachterinnen oder Gutachtern oder bei der Gutachterin und dem Gutachter keine Einigkeit über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, bestimmt der Fakultätsrat eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter kann auch Mitglied einer anderen Hochschule sein. Dasselbe gilt, wenn die Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter oder der Gutachterin und des Gutachters mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. Der Fakultätsrat kann eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer in einer Stellungnahme nach Abs. 2 Bedenken gegen die Annahme oder die übereinstimmende Bewertung geltend gemacht hat oder eine Bewertung der Arbeit für richtig hält, die um mehr als eine Notenstufe von der übereinstimmenden Bewertung abweicht oder bei unterschiedlicher Bewertung von keiner Gutachterin oder keinem Gutachter für richtig gehalten wird. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Seine Entscheidung über die Bewertung gilt als einheitliche Bewertung.

(4) Soll die Dissertation abgelehnt werden, kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter und der Dekanin oder dem Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Recht auf Nachbesserung zugestehen. Für die Nachbesserung kann eine Frist gesetzt werden. Wird die Dissertation abgelehnt, so verbleiben alle eingereichten Exemplare mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 7 Vorbereitung der Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin und beauftragt einen Prüfungsausschuss, dem grundsätzlich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer angehören, mit der Durchführung der Disputation.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Disputation. Bleibt diese oder dieser ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Gegenstand der Disputation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hält einen zwanzigminütigen Vortrag aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht oder aus einem Grundlagenfach. Die Thematik des Vortrags darf nicht mit der Thematik der Dissertation übereinstimmen.

(2) Nach der Begutachtung der Dissertation fordert die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber unter Bekanntgabe der Note der Dissertation auf, eine Liste mit drei Themenvorschlägen für den Vortrag vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob die vorgeschlagenen Themen für die Disputation geeignet sind und wählt das Thema aus. Es wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Ladung zur Disputation bekanntgegeben.

(3) An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern an, das die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten soll.

§ 9 Verfahren bei der Disputation

(1) An der Prüfung können, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht, Mitglieder sowie Doktoranden der Fakultät teilnehmen.

(2) Im Anschluss an die Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss nach mündlicher Beratung über das Ergebnis. Die Beratung ist nichtöffentlich. Die Noten für die mündliche Prüfung werden nach § 6 Abs. 1 vergeben.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Bestehen und Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und legt das erreichte Prädikat fest.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zu einer Promotion zugelassen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der für die Dissertation und die Disputation vorgeschlagenen Prädikate als Gesamtnote das Prädikat "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" oder "insufficienter" fest.

(5) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation die Note für die mündliche Prüfung um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr als einer Prädikatsstufe wird als Gesamtnote eine Stufe über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe erteilt.

(6) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation ist die Note der mündlichen Prüfung ausschlaggebend.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss der mündlichen Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten und die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu nehmen.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Promotion

(1) Nach Bestehen der Disputation hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation grundsätzlich in der von der Fakultät angenommenen Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, nachdem beide Gutachter ihr Einverständnis mit der Drucklegung in der vorliegenden Fassung erklärt haben.

(2) Die Veröffentlichung muss in einer der folgenden Formen erfolgen:

- a) als Druck oder maschinenschriftliche Vervielfältigung der Dissertation. Es sind 30 Exemplare bei der Fakultät abzugeben, von denen die Fakultät 27 an die Universitätsbibliothek weiterleitet. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien herzustellen oder zu verbreiten.
- b) als selbständige Monographie oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, wenn die Dekanin oder der Dekan diese Form der Publikation mit Zustimmung der beiden Gutachter gestattet hat. Es sind 7 Exemplare bei der Fakultät abzugeben, von denen die Fakultät 4 an die Universitätsbibliothek weiterleitet.
- c) als elektronische Version in Datennetzen. Es sind eine elektronische Version und vier papierschriftliche Exemplare bei der Universitätsbibliothek sowie ein solches Exemplar bei der Fakultät abzuliefern. Technische und organisatorische Modalitäten werden von der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf geregelt. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die nach Abs. 2 Buchstabe a) bis c) vorgeschriebenen Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach mündlicher Prüfung eingereicht sein. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist auf Antrag verlängern. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber diese Pflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb einer gesetzten Frist nicht, so erlöschen nach Ablauf dieser Frist alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) Die Publikation ist an geeigneter Stelle als Dissertation der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu bezeichnen und hat die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Jahr der mündlichen Prüfung anzugeben. Im Falle des Abs. 2 Buchstabe b) muss sie außerdem auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung „D 61“ enthalten.

§ 12 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, das Promotionsdatum und die Gesamtnote. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan auszufertigen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen; eine Zweitschrift ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(2) Soll die Dissertation nach § 11 Abs. 2 Buchstabe b) veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann die Dekanin oder der Dekan die Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades erteilen. Die Erlaubnis erlischt nach zwölf Monaten. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist die Promovierte oder der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

§ 13 Ungültigkeit und Entziehung der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche

Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder
2. seine Trägerin oder sein Träger den Doktorgrad zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan. Die Entscheidung ist binnen 12 Monaten nach Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Abs. 2 zu treffen.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrendoktorgrades bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten zu würdigen sind.

§ 15 Goldene Promotion

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss der Fakultät das Doktordiplom zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars um die Wissenschaft oder um die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. *

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits vor Verabschiedung dieser Promotionsordnung im Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angenommen wurden, können auf Antrag von einzelnen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 befreit werden; über die Befreiung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; im Falle eines ablehnenden Bescheides kann die Bewerberin oder der Bewerber den Fakultätsrat anrufen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.09.2005 bereits zur Promotion zugelassen sind, gelten auf Antrag die Regelungen der Promotionsordnung in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.02.2004.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1996.